



Forderungsdurchsetzung in Deutschland und in der Schweiz

Die Wirtschaft in Deutschland und der Schweiz ist noch auf Wachstum eingestellt. Die Situation kann sich aber aufgrund der angespannten konjunkturellen Lage in einigen europäischen Nachbarländern zukünftig schnell verschlechtern. Hiervon können dann auch plötzlich Kundenbeziehungen betroffen sein und Zahlungsausfälle drohen. Kenntnisse in der Forderungsdurchsetzung sind präventiv für ein gutes Kredit- und Bonitätsmanagement unverzichtbar, um Forderungsverluste zu vermeiden. Nachfolgend sollen die Schritte der Rechtsdurchsetzung in der Deutschland und der Schweiz kurz dargestellt werden.

1. Forderungsdurchsetzung in Deutschland

Ein gutes Forderungsmanagement fängt bereits bei der Vertragsschliessung mit der Festlegung von eindeutigen Zahlungsfristen und damit dem Eintritt von Fälligkeit und Verzug an. Für schweizerische Lieferanten mit deutschen Kunden bietet sich als Sicherungsmittel auch die vertragliche Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts an. Deutschland kennt im Gegensatz zur Schweiz kein Eigentumsvorbehaltsregister. Eine einfache Klausel könnte lauten:

«Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.»

Daneben sollte eine Rechtswahlklausel z. Bsp. zur Vereinbarung schweizerischen Rechts als anwendbares Recht und die Wahl des Gerichtsstands in keinem Vertrag fehlen.

1.1. Fälligkeit der Forderung und Verzug - Mahnschreiben

Ist die vertraglich mit dem Schuldner vereinbarte Zahlungsfrist abgelaufen (in der Regel 10 bis 14 Tage), schicken Sie an den säumigen Kunden ein Erinnerungsschreiben, in dem Sie den Kunden an seine Zahlungspflicht erinnern und eine neue Frist setzen (wiederum 5 bis 10 Tage). Erfolgt auch auf das Erinnerungsschreiben keine Zahlung, versenden Sie an den säumigen Kunden ein Mahnschreiben. Machen Sie das Schreiben mit der fettgedruckten Bezeichnung "1. Mahnung" als solche deutlich kenntlich. Zudem sollte die Mahnung eine Charakterisierung des Auftrags bzw. Vertrags, sowie das Lieferdatum, die Rechnungsnummer und eine neue Zahlungsfrist enthalten. Setzen Sie eine Frist von 5 bis 10 Tagen. Damit der Schuldner die Frist auch einhalten kann, sollte diese auf einem Werktag enden. Geben Sie das genaue Datum an, bis zu dem der Schuldner die Forderung zu erfüllen hat.

Weitere Mahnungen sind aus rechtlicher Sicht jedoch nicht notwendig. Da diese Ihre Zeit und Ihr Geld kosten, ist zu überlegen, ob es sich bei dem jeweiligen Schuldner lohnt, nochmals zu mahnen oder sofort einen gerichtlichen Mahnbescheid zu beantragen.

Exkurs: Adressermittlung bei Privatpersonen

Es kann vorkommen, dass Schuldner ihren Wohnsitz wechseln, um sich ihren Gläubigern zu entziehen. Bevor der Gläubiger unzustellbare Mahnschreiben versendet, sollte er die aktuelle Wohnanschrift des Schuldners ermitteln. Hierzu stehen dem Gläubiger einige Instrumente zur Verfügung:

Einwohnermeldeanfrage

Einwohnermeldeanfrage bei der jeweiligen Gemeinde (Einwohnermeldebehörde) am bisherigen oder vermuteten neuen Wohnort des Schuldners.

Auskunft der Deutschen Post

Auskünfte geben auch die Postzustellämter sowie „Adress Research“, ein Unternehmen der Deutschen Post, welches für seine Kunden Adressen recherchiert (Web-Adresse: www.adress-research.de)

Auskunftspersonen und weitere Behörden

Mit grösserem persönlichem Aufwand verbunden, ist die Nachfrage bei:

- letztem bekannten Arbeitgeber,
- Vermieter,
- Nachbarn,
- Anfrage bei der Polizei und Sozialversicherungsträgern.

KFZ-Halteranfrage

Wenn zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Strassenverkehr (zum Beispiel Schadensersatzansprüche gegen den Unfallgegner und dessen Kfz-Haftpflichtversicherung) oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Strassenverkehr begangener Verstösse Daten benötigt werden, aber nur das amtliche Kennzeichen des unfallbeteiligten Fahrzeugs bekannt ist, gibt es die Möglichkeit, mittels Halteranfrage bei den zuständigen Strassenverkehrsämtern den Halter, seine Anschrift und dessen Versicherung zu ermitteln (sogenannte einfache Registerauskunft).

Die Auskunft ist schriftlich von der Auskunft ersuchenden Person zu beantragen, unter Angabe

- der bekannten Fahrzeugdaten oder
- der Personalien des Halters

Dabei ist darzulegen, dass die Angaben zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Strassenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Strassenverkehr begangener Verstösse benötigt werden. Daneben kann man sich aber auch für das gesamte deutsche Bundesgebiet an das Zentrale Fahrzeugregister in Flensburg wenden.

1.2. Massnahmen nach Eintritt des Verzuges

Hat der Schuldner auf die schriftlichen Mahnungen des Gläubigers nicht reagiert, so stehen ihm diese folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

1.2.1. Anwaltliches Mahnschreiben

Mit dem anwaltlichen Mahnschreiben wird dem Schuldner verdeutlicht, dass die Angelegenheit «juristische Dimensionen» hat. Es macht Eindruck beim Schuldner und er zahlt möglicherweise. Ihm kann die Sach- und Rechtslage nochmals vor Augen geführt werden. Einwänden des Schuldners kann mit rechtlichen Mitteln entgegengetreten werden. Es können Verzugszinsen und Anwaltskosten gel-

tend gemacht werden. Dem Schuldner wird verdeutlicht, dass Angelegenheit für ihn immer teurer wird, wenn er nicht zahlt.

1.2.2. Gerichtliche Klage

Das Klageverfahren ist zu empfehlen, wenn zu erwarten ist, dass der Schuldner den Mahnbescheid nicht widerspruchslos hinnimmt, weil er Einwendungen z. Bsp. Mängel, Schlechterfüllung, Nichterfüllung, Nichterhalt der Ware vorbringt. Bei höheren Streitwerten kann man fast immer mit einem Widerspruch des Schuldners rechnen. Auch wenn man den Eindruck hat, dass es dem Schuldner nur darum geht, einen Zahlungsaufschub zu erreichen, sollte man lieber gleich klagen.

Die Klageerhebung erfolgt durch Einreichung einer Klageschrift beim Gericht. Es muss ein Vorschuss für die Gerichtskosten einbezahlt werden. Ab einem Streitwert von 5.000 Euro muss die Klage beim zuständigen Landgericht eingereicht werden. Dort besteht Anwaltszwang, d. h. der Kläger muss von einem Rechtsanwalt vertreten sein.

1.2.3. Gerichtliches Mahnverfahren

Das gerichtliche Mahnverfahren ist in erster Linie auf den "faulen Zahler" zugeschnitten, der voraussichtlich gegen den Anspruch keine Einwände vorbringen wird. Nur in diesem Fall ist es ein relativ schnelles und wirksames Mittel gegenüber säumigen Schuldnern.

Hat der Gläubiger als Antragsteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so ist für das Mahnverfahren das

Amtsgericht Berlin
Zentrales Mahngericht
Schönstedtstraße 5
13357 Berlin (Wedding)
Tel.-Nr. 0041 (030) 46 00 10

ausschliesslich örtlich zuständig. Hat ein ausländischer Antragsteller zwar keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand, aber eine inländische Niederlassung, so lässt die Rechtsprechung ausnahmsweise den Ort der Niederlassung als Anknüpfung für die Bestimmungen des Gerichtsstandes zu.

1.2.3.1. Verfahrensvoraussetzungen

Der ausländische Gläubiger muss beim Zentralen Mahngericht in Berlin einen schriftlichen Mahnantrag auf einem offiziellen Formular stellen, welches im Schreibwarenhandel erhältlich ist. Einfacher ist die Erstellung des Mahnantrages online im Internet (www.online-mahnantrag.de). Sie können den Antrag dort ausfüllen, ausdrucken und per Post an das zuständige Amtsgericht schicken. Sofern Sie eine grosse Anzahl gerichtlicher Mahnanträge bearbeiten müssen, können Sie sich auch des elektronischen Mahnverfahrens mit digitaler Signatur bedienen.

1.2.3.2. Inhalt des Mahnantrages

Im Mahnantrag muss ein Geldbetrag, getrennt nach Haupt- und Nebenforderung, und dem Anspruchsgrund (z. B. Kaufpreis) angegeben werden. Die Forderung ist nicht zu begründen. Es müssen die Parteien bezeichnet werden. Neben dem Mahngericht muss zusätzlich das Gericht benannt werden, das für ein Streitiges Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist. Schliesslich muss der Mahnan-

trag handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschrift des Antragstellers selbst ist entbehrlich, wenn gewährleistet ist, dass der Antrag von einer besonders bevollmächtigten Person gestellt wird.

Mit der Bearbeitung des Mahnantrags fordert das Amtsgericht beim Antragsteller die Kosten an. Entspricht der Antrag den Voraussetzungen, erlässt das Amtsgericht nach Geldeingang einen Mahnbescheid und stellt ihm den Schuldner zu.

1.2.3.1.2. Widerspruch des Schuldners gegen den Mahnbescheid

Innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung des Mahnbescheids kann der Schuldner Widerspruch einlegen. Der Widerspruch gegen den Mahnbescheid ist vom Antragsgegner schriftlich zu erheben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Der rechtzeitig eingelegte Widerspruch verhindert die Fortsetzung des Mahnverfahrens und führt in ein normales Gerichtsverfahren, das sog. „streitige Verfahren“.

Das sich an den Widerspruch anschließende Streitverfahren folgt den allgemeinen Regeln des Zivilprozesses. Die Geschäftsstelle des Gerichts, an das die Streitsache abgegeben wurde, fordert den Antragsteller unverzüglich auf, seinen Anspruch binnen zwei Wochen zu begründen, § 697 ZPO.

Geht die Anspruchsbegründung durch den Antragsteller nicht rechtzeitig bei Gericht ein, so wird - allerdings nur auf Antrag des Antragsgegners - ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Dabei setzt Gericht eine erneute Frist für die Anspruchsbegründung.

1.2.3.2 Vollstreckungsbescheid

Hat der Antragsgegner nicht oder nicht rechtzeitig gegen den gesamten Anspruch Widerspruch eingelegt, so erlässt das Amtsgericht auf Antrag des Gläubigers einen Vollstreckungsbescheid auf Grundlage des nicht angefochtenen Mahnbescheids. Der Gläubiger muss den Antrag spätestens 6 Monate nach Zustellung des Mahnbescheids stellen. Es handelt sich dabei rechtlich um einen Eigenständigen und vorläufig vollstreckbaren Vollstreckungstitel. Mit ihm kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Der Schuldner kann gegen den Vollstreckungsbescheid binnen 2 Wochen nach Zustellung ohne Begründung Einspruch einlegen. Auch in diesem Falle findet eine Überleitung in das ordentliche Streitverfahren statt.

2. Forderungsdurchsetzung in der Schweiz

Gegen Schuldner, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann neben der gerichtlichen Klage ein sog. Betreibungsverfahren auf Erwirkung eines Zahlungsbefehls eingeleitet werden. Dieses Verfahren entspricht dem deutschen gerichtlichen Mahnverfahren.

Obwohl auch in der Schweiz keine Pflicht zur Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit der Leistung besteht, ist zumindest eine Mahnung zu empfehlen. Dadurch besteht die Chance, die Angelegenheit kostengünstig und ohne Betreibungs- oder Gerichtsverfahren beizulegen. So darf auch ein Verzugszins erst ab dem Zeitpunkt der Mahnung (oder dann ab der Betreibung) berechnet werden, sodass sich auch aus diesem Grunde ein Mahnschreiben empfiehlt. Wurde gemahnt oder erscheint eine

Mahnung als zwecklos, ist als nächstes abzuklären, gegen wen man die Betreuung an welchem Ort einleiten muss.

Personen sind grundsätzlich an ihrem Wohnort zu betreiben. Einzelfirmen, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind, am Wohnort des Inhabers der Einzelfirma und Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister an deren Sitz gemäss Handelsregister.

Vor der Einleitung von Betreibungsmassnahmen sollte die aktuelle Anschrift des Schuldners ermittelt werden. Vielleicht ist er nur ein sog. „Wochenaufenthalter“ in der betreffenden Stadt oder das Unternehmen unterhält nur ein kleines Aussenbüro. Der Wohn- bzw. Unternehmenssitz wäre in beiden Fällen nicht dort wo er auf den ersten Blick zu sein scheint.

Adressermittlung des Schuldners

Bei Unternehmen können bezüglich der korrekten Sitzanschrift Auskünfte bei den jeweiligen kantonalen Handelsregistern eingeholt werden. Eine zentrale Anlaufstelle für alle Handelsregister in der Schweiz ist der zentrale Firmenindex im Internet (www.zefix.ch), der Sie auf die Webseiten der kantonalen Handelsregister weiterleitet.

Bei privaten Schuldern sind die Einwohnerkontrollbehörden der Gemeinden (entsprechenden Einwohnermeldebehörden in Deutschland) unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet oder befugt, Daten an private Personen herauszugeben. Es gilt der Grundsatz, dass eine Auskunft nur auf Anfrage und nur im Einzelfall erfolgt.

Im Einzelfall dürfen voraussetzungslos Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug der betreffenden Person bekannt gegeben werden. Wird ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, werden zusätzlich Zuzugsort und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand, Heimatort bekannt gegeben. Privatpersonen können bei der Gemeinde die Bekanntgabe ihre Daten an Dritte sperren lassen. Weist aber die anfragende Person nach, dass die Datensperre sie an der Verfolgung ihrer Rechte hindert, kann die Sperre durchbrochen werden. Beispiel: Wer Schulden hat, kann sich vor seinen Gläubigern nicht hinter einer Datensperre verstecken.

Adressermittlung über Autokennzeichen

Hat der Gläubiger Kenntnis vom Autokennzeichen des Schuldners kann er oftmals auch hierüber an dessen Anschrift gelangen. Der Autoindex nach Schweizer Kantonen im Internet ermöglicht eine Halteranfrage über das Autokennzeichen (www.linker.ch/eigenlink/autonummern_index.htm).

2.1. Betreuung einleiten

Der erste Verfahrensabschnitt, die Einleitung der Betreuung, verläuft bei allen Betreibungsarten gleich. Der Gläubiger stellt ein Betreibungsbegehren an das Betreibungsamt des Wohnsitzes (bzw. Domizil) des Schuldners. Darin bezeichnet der Gläubiger u.a. eine Forderung, ohne ihre Rechtmässigkeit zu diesem Zeitpunkt nachweisen zu müssen. Das Betreibungsamt erstellt daraus den Zahlungsbeehl, eine formelle Aufforderung, die Forderung zu tilgen, und stellt diese dem Schuldner zu.

Die Betreibungs- und Konkursämter werden nie von sich aus tätig. Konkret heisst dies, dass der Gläubiger jeden Verfahrensschritt selber einleiten muss. Wenn er nichts unternimmt, schläft das Verfah-

ren ein. Die Betreuungskosten sind immer vom Gläubiger vorzuschüssen und werden in der Folge durch das Betreibungsamt als Bestandteil der Forderung dem Schuldner in Rechnung gestellt.

2.2. Rechtsvorschlag

Der Schuldner hat die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag zu erheben. Damit bestreitet der Schuldner das Vorhandensein der Forderung. Mit dem Rechtsvorschlag blockiert der Schuldner die Betreuung. Es liegt nun wieder am Gläubiger, das Verfahren in Gang zu bringen.

2.3. Kein Rechtsvorschlag – Fortsetzung der Betreuung

Legt der Schuldner keinen Rechtsvorschlag ein, kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung beantragen. Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) unterscheidet drei Betreibungsarten:

2.3.1. Auf Pfändung:

Dem Schuldner werden nur so viele Vermögensgegenstände gepfändet, um damit die Schuld tilgen zu können. Diese Art der Betreuung ist die häufigste.

2.3.2. Auf Konkurs:

Das gesamte Vermögen wird beschlagnahmt und versilbert. Diese Betreibungsart kommt bei im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten und Gesellschaften zum Zug. Ausnahme: Eine überschuldete Privatperson kann einen Privatkonkurs herbeiführen.

2.3.3. Auf Pfandverwertung:

Der Gläubiger ist im Besitz eines Faust- oder Grundpfandes, das dem Schuldner gehört. Dieses führt er nun der Verwertung zu, um damit die Schuld zu tilgen.

Der elektronische Betreuungsschalter im Internet (<https://www.e-service.admin.ch/eschkg>) unterstützt die Einleitung der Betreuung auf Pfändung oder Konkurs.

Rechtsvorschlag erhoben - Rechtsöffnung

Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so liegt es am Gläubiger nachzuweisen, dass die Forderung tatsächlich besteht. Mittels Rechtsöffnungsbegehren wendet er sich an das zuständige Gericht und belegt seine Forderung. Er kann dieses durch definitive oder provisorische Rechtsöffnung tun.

2.4. Definitive Rechtsöffnung

Definitive Rechtsöffnung kann der Gläubiger begehren, wenn er bereits einen gerichtlichen Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid) gegen den Schuldner erwirkt hat. Hiergegen kann der Schuldner nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln vorgehen. Abweichend vom deutschen Zwangsvollstreckungsverfahren ist dieses Verfahren aber auch bei der Zwangsvollstreckung eines gerichtlichen Urteils durchzuführen. Dem Schuldner sind dann lediglich bei erhobenem Rechtsvorschlag Einwendungen versagt, die er im vorangegangenen gerichtlichen Verfahren hätte erheben können.

2.5. Provisorische Rechtsöffnung

Besitzt der Gläubiger kein rechtskräftiges in- oder ausländisches Urteil kann er die provisorische Rechtsöffnung begehren. Es entspricht einem zweistufigen Klageverfahren. Zunächst ist ein obligatorisches Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsbehörde vorgesehen. Der Kläger kann auf ein

Schlichtungsverfahren einseitig verzichten in internationalen Sachverhalten (Wohnsitz Beklagter im Ausland) und bei unbekanntem Aufenthaltsort des Beklagten. Die Parteien können auf das Schlichtungsverfahren gemeinsam verzichten, wenn der Streitwert mindestens 100'000.00 CHF beträgt.

Der Kläger leitet das Schlichtungsverfahren ein, indem er bei der örtlich zuständigen Schlichtungsbehörde ein schriftliches oder mündliches Schlichtungsgesuch stellt. Das Schlichtungsbegehren muss die Parteien nennen, ein Rechtsbegehren enthalten und den Streitgegenstand bezeichnen. Dazu ist eine kurze Sachverhaltsdarstellung sinnvoll. Grundsätzlich ist kein Schriftenwechsel vorgesehen, doch kann die Schlichtungsbehörde in Ausnahmefällen einen Schriftenwechsel durchführen. In allen anderen Fällen wird zur Schlichtungsverhandlung vorgeladen. Mit Einreichung des Schlichtungsgesuches bei der Schlichtungsbehörde wird die Klage rechtshängig.

Die Schlichtungsbehörde lädt nach Erhalt des Schlichtungsbegehrens die Parteien zur mündlichen Schlichtungsverhandlung vor. In der Verhandlung versucht der Friedensrichter die Parteien auszusöhnen. Die Parteien müssen grundsätzlich persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen. Sie können sich durch einen Rechtsbeistand begleiten lassen, müssen aber nicht. Nicht persönlich erscheinen müssen die Parteien mit ausserkantonalem oder ausländischem Wohnsitz.

Das Schlichtungsverfahren kann auf folgende Arten erledigt werden:

- Der Kläger zieht die Klage vorbehaltlos zurück.
- Der Kläger zieht die Klage unter Vorbehalt der Wiedereinbringung zurück.
- Der Beklagte anerkennt die Klage vollumfänglich.
- Die Parteien schliessen einen Vergleich ab.

Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein vorbehaltloser Klagerückzug haben die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides. Die Streitsache ist damit erledigt und keine der Parteien kann darauf zurückkommen.

Kommt keine Einigung zustande, stellt die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung aus. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu 2'000.00 CHF kann die Schlichtungsbehörde ein Urteil fällen, wenn ein entsprechender Antrag des Klägers vorliegt. Ohne Antrag des Klägers wird die Klagebewilligung ausgestellt.

Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu 5'000.00 CHF. Der Urteilsvorschlag gilt als angenommen, wenn er nicht innert 20 Tagen abgelehnt wird. Wird er abgelehnt, ist die Klagebewilligung auszustellen. Wird er nicht abgelehnt, hat er die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides. Die Klagebewilligung wird bei Nichteinigung und bei Ablehnung eines Urteilsvorschlages in der Regel dem Kläger ausgestellt.

Der Kläger kann die Klagebewilligung während drei Monaten beim Gericht einreichen. Danach verfällt sie. Der Kläger erleidet dadurch grundsätzlich keinen Rechtsverlust, da grundsätzlich keine Fortführungslast besteht. Damit geht das Verfahren in die zweite Stufe, dem Zivilprozess über. Dieses sieht bei Streitwerten bis 30.000 CHF ein vereinfachtes Verfahren ohne Klageschrift, sondern mit einem sog. Klageformular vor. Das Verfahren ist mündlich. Bei Streitwerten über 30.000,-- CHF besteht ein förmliches Verfahren mit substantiierten Klageschriften. Spätestens in diesem Verfahren ist eine anwaltliche Vertretung unbedingt empfohlen.